

# **Mittel- und Ostdeutscher Verband für Altertumsforschung e. V.**

## **Präambel**

Eine ordentliche einberufene und im Sinne des BGB beschlussfähige Versammlung von Vertretern möglicher Mitglieder hat am 13. Mai 1991 in Halle/Saale beschlossen, einen Verband für Mittel- und Ostdeutsche Altertumsforschung – vornehmlich für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen – zu gründen. Er versteht sich als Regionalverband neben dem Nordwestdeutschen und dem West- und Süddeutschen Verband für Altertumsforschung innerhalb eines angestrebten Verbandes für Archäologie in Deutschland. Zu diesem Zweck gab sich der Verband folgende Satzung:

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Mittel- und Ostdeutscher Verband für Altertumsforschung“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Halle / S.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung der archäologischen Forschung in Mittel- und Ostdeutschland in alle ihren Zweigen.  
Der Verband fördert und erstrebt dabei auch
  - a) Maßnahmen zur Weckung und Pflege des Interesses an allen Bereichen der Archäologie,
  - b) Maßnahmen zum Schutze und zur Pflege archäologischer Denkmäler und Quellen und deren Erschließung für die Öffentlichkeit,
  - c) Veranstaltungen von Fachtagungen und wissenschaftlichen Exkursionen,
  - d) die Herausgabe von Veröffentlichungen,
  - e) die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung, insbesondere mit dem West- und Süddeutschen Verband für Altertumsforschung und dem Nordwestdeutschen Verband für Altertumsforschung im Interesse der Vertretung des Faches Archäologie auf Bundesebene.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für archäologische Forschungen im Verbandsgebiet.

### **§ 3 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder des Verbandes können alle juristischen Personen sowie Einzelpersonen werden, die sich mit der Archäologie in Mittel- und Ostdeutschland befassen oder vergleichbare Zielsetzungen haben, insbesondere Universitätsinstitute, Forschungs-

institute, Museen auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene, Denkmalschutzbehörden und –fachämter auf allen Ebenen und archäologisch arbeitende Vereine.

2. Der Wunsch, Mitglied zu werden, ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Bei Ablehnung kann sich der Antragsteller an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung einer Einrichtung, die Mitglied ist,
  - b) durch den Tod einer Einzelperson, die Mitglied ist,
  - c) durch Austritt; ein Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu erklären,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;  
Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitrag länger als 12 Monate nach einer schriftlichen Mahnung schuldig bleibt,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verband;  
ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Er wird vom Vorstand mit Angabe der Gründe schriftlich ausgesprochen. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Finanzielle Mittel**

1. Der Verband erhält seine Mittel durch Beiträge, Einnahmen, Zuwendungen und Spenden.
2. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung durch den Vorstand fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest.
3. Die Mittel werden vom Vorstand verwaltet. Ihre Verwendung wird jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft.

#### **§ 5 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:  
Der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind – jeder für sich – Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

#### **§ 7 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Personen, die einem Mitglied angehören, oder als Einzelperson Mitglied sind. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen Fachprähistoriker sein.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (Nachfolgekandidat entsprechend dem Wahlergebnis) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung Sache der Mitgliederversammlung sind.
2. Über die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Vorstand unter sich je nach den Möglichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand organisiert in der Regel jährlich in Zusammenarbeit mit einem vorbereitenden lokalen Ausschuss den Verbandstag (Fachtagung, wissenschaftliche Exkursionen u. ä.).

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten oder Einvernehmlichkeit über einen früheren Termin herzustellen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von allen Teilnehmern zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 10 Kooptionen**

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Personen haben in den Beratungen kein Stimmrecht.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand nach § 3 Abs. 2,

- g) die Mitgliederversammlung verleiht die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ Persönlichkeiten, die sich um den Verband und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie haben keine besonderen Rechte und Pflichten.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im Rahmen des Verbandstages, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagungsordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Darüber und über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Regelung nach § 7 der Satzung gilt entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Verbandes erstattet werden kann. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Verbandes nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 17 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sind.

## **§ 18 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 46ff. BGB).
3. Für das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen gilt § 2 Abs. 3 der Satzung.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2011 durch Stimmmehrheit in Bremen bestätigt und tritt damit in Kraft.